

AMTSBLATT

Amtliches Bekanntmachungsorgan

des Kreises Warendorf
der Abwasserbetrieb TEO AöR
der Volkshochschule Warendorf
der Sparkasse Münsterland Ost
der Wasserversorgung Beckum GmbH
der Stadtwerke Ostmünsterland GmbH &
Co. KG

Jahrgang **2025**

Ausgabe - Nr. **14**

Ausgabetag **31.03.2025**

Nummer	Datum	Gegenstand	Seite
		KREIS WARENDORF	
64	28.03.2025	Änderung der Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Schonzeit für Schmalrehe und Rehböcke vom 24.02.2025, bekanntgegeben im Amtsblatt Nr. 09/2025 am 28.02.2025	309 – 310

Änderung der Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Schonzeit für Schmalrehe und Rehböcke vom 24.02.2025, bekanntgegeben im Amtsblatt Nr. 09/2025 am 28.02.2025

Die Allgemeinverfügung des Kreises Warendorf zur Aufhebung der Schonzeit für Schmalrehe und Rehböcke vom 24.02.2025, bekanntgegeben im Amtsblatt Nr. 09/2025 des Kreises Warendorf am 28.02.2025, wird entsprechend der Weisung des Ministeriums für Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 27.03.2025 geändert.

I. Punkt 1 wird wie folgt neu gefasst:

Gemäß § 22 Abs. 1 Bundesjagdgesetz in Verbindung mit § 24 Abs. 2 Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen wird die in § 1 Abs. 1 Nr. 3 der Bundesjagdzeitenverordnung sowie in § 1 Abs. 1 Nr. 3 Landesjagdzeitenverordnung Nordrhein-Westfalen, jeweils in der aktuellen Fassung, festgelegte Schonzeit für Schmalrehe und Rehböcke zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden und zur Unterstützung der Wiederbewaldung nach den Kalamitätsschäden in den Wäldern von Nordrhein-Westfalen für die Zeit vom 01.04.2025 bis 30.04.2025 an Kalamitätsflächen im Kreis Warendorf aufgehoben. Folgende Kriterien müssen erfüllt sein:

- Reine Laubholz- oder Laubholzmischkulturen aus Pflanzung oder Naturverjüngung.
- Die betroffene Fläche muss mindestens 1 ha groß sein. Berücksichtigt werden können auch mehrere zusammenhängende Flächen, wenn diese zusammen mindestens 1 ha groß sind (zusammenhängende Kulturflächen).
- Die Aufhebung gilt nur auf den jeweiligen Flächen im Rahmen des Objektschutzes.
- Bäume dürfen aufgrund der Verbisshöhe von Rehwild nicht höher als 1,50 m über der Erde sein.
- Die Fläche darf nicht durch einen Zaun (Gatter) geschützt sein.

II. Die Begründung wird wie folgt geändert:

Der Satz „Damit die anstehenden Wiederbewaldungsmaßnahmen gelingen, ist es erforderlich, dass im Gebiet des Kreises Warendorf die Schonzeit für Schmalrehe und Rehböcke für die Zeit vom 01. April bis zum 30. April aufgehoben wird.“ wird ersetzt durch den Satz „Damit die anstehenden Wiederbewaldungsmaßnahmen gelingen, ist es erforderlich, dass an den Kalamitätsflächen mit bestimmten Kriterien des Kreises Warendorf die Schonzeit für Schmalrehe und Rehböcke für die Zeit vom 01. April bis zum 30. April aufgehoben wird.“

Begründung:

Schonzeitaufhebungen im April für Rehwild unterliegen bestimmten Kriterien. Eine Aufhebung ist ausschließlich möglich an Kalamitätsflächen unter Erfüllung der unter Punkt 1 genannten Kriterien.

Eine Aufhebung der Schonzeit für Schmalrehe und Rehböcken für das gesamte Kreisgebiet ist nicht zulässig, sodass es einer Änderung der Allgemeinverfügung bedarf.

Der vollständige und konsolidierte Wortlaut der Allgemeinverfügung vom 24.02.2025 in der Fassung der Änderung vom 28.03.2025 mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung kann bei der Unteren Jagdbehörde des Kreises Warendorf, Waldenburger Straße 2, 48231 Warendorf, während der allgemeinen Geschäftszeiten im Kreishaus sowie auf der Internetseite des Kreises Warendorf www.kreis-warendorf.de eingesehen werden.

Ihre Rechte

Sie können gegen diese Verfügung innerhalb eines Monats, nachdem diese bekannt gegeben wurde, beim Verwaltungsgericht Münster (Piusallee 38, 48147 Münster) Klage erheben.

Warendorf, 28.03.2025

Der Landrat
In Vertretung

gez.
Dr. Stefan Funke
Kreisdirektor